Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

3 (6.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 3.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [6. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zweite öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 6. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten Kern. Jugendsecretäre: Helmreich, Brentano, Bassermann. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk. Später Geh. Rath Nebenius und Minist.-Director Nettig.

Von dem Präsidium wird angezeigt, daß der Präsident des Ministeriums des Innern einen Bericht der Seekreisregierung mit einer Vorstellung einiger Urwähler von Konstanz, die Anfechtung oder Beanstandung der Wahlmännerwahl betreffend, vorgelegt habe.

Die Eingabe geht an die dritte Abtheilung.

Straub übergibt eine Beschwerde von 7 Wahlmännern des 12. Aemterbezirks (Breisach) wegen unbefugter Wahleinwirkung des Regierungsraths Grafen v. Kageneck als Wahlcommissär durch die Rede bei der Deputirtenwahl.

Knapp glaubt, daß wenn diese Petition nachträglich berücksichtigt werden soll, noch andere ähnliche ebenfalls zugelassen werden müßten.

Welcker entgegnet, daß die Petition entweder in der Kammer verlesen oder in der Abtheilung geprüft werden sollte.

Trefurt widersetzt sich diesem Vorschlage; die Eingabe sollte, nachdem die Kammer constituirt sei, an die Petitionscommission zum Vortrage gewiesen werden.

Der Alterspräsident erklärt, daß er, da die Kammer sich über diese, auf ihn gefallene Wahl in eine Diskussion einlasse, seinen Platz an das zweitälteste Mitglied abtrete. (Vielfacher Widerspruch).

v. Itzstein hält den Vorschlag, die Eingabe in die Abtheilungen zu verweisen für den einfachsten Weg, die Sache zu erledigen.

Hierauf nimmt v. Itzstein den Vorsitz ein.

Mittermaier unterstützt diesen Antrag, da noch keine Petitionscommission bestehe. Eine Prüfung der Eingabe liege im Interesse der Ehre der Kammer und des Gewählten, ferner sei hier, wie behauptet wird, eine neue Thatsache vorgebracht, und damit dürfe man sich immer an die zuständige Behörde (die Kammer) wenden.

Junghanns I. hält die nachträgliche Beanstandung einer bereits genehmigten Wahl für unzulässig und stimmt für die Ueberweisung an die künftige Petitionscommission. Die Beschwerde hätte übrigens am Schlusse des Wahlprotokolls vorgebracht werden sollen.

v. Soiron hält es für das beste, den Gegenstand in die zweite Abtheilung zu verweisen; diese möge dann sowohl über die Vorfrage, ob eine nachträgliche Beanstandung zulässig sei, wie über das Materielle berichten.

Schaaff stimmt dieser Ansicht bei, im Interesse der schnellen Erledigung. Man habe sich in der Kammer stets gegen die Zulässigkeit der Ausschließung eines Deputirten, dessen Wahl bereits genehmigt sei, ausgesprochen. Dies sollte, im Interesse des konstitutionellen Princips, nie in Zweifel gezogen werden. Eine Petition in Bezug auf eine bereits geprüfte Wahl könne übrigens immer noch eingebracht werden. Möglicherweise könne der Deputirte dadurch veranlaßt werden, auszutreten; aber die Kammer dürfe ihren früheren Beschluß nicht zurücknehmen.

Trefurt entgegnet, daß die provisorische Abtheilung keine Commission sei, und sich lediglich mit den Wahlprüfungen zu beschäftigen habe. Die Petition gehöre aber nicht mehr zur Wahlprüfung, da diese vollendet sei; sie enthalte eine Beschwerde, und für eine solche gehe der Weg zur Kammer durch die Petitionskommission.

Schmitt von Mannheim theilt die Ansicht des Abg. Trefurt, weil das Geschäft der Abtheilung von dem Augenblicke an, wo sie die Prüfung erledigt hat, vollendet sei.

Baum bemerkt, daß die Petition noch zu rechter Zeit gekommen wäre, wenn die Wahl zufällig an die dritte, statt an die zweite Abtheilung gegeben worden wäre; ein Zufall sollte aber den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör nicht entziehen.

Geheimerrath Bekk ist der Meinung, daß die Eingabe nach §. 3 und 6 der Geschäftsordnung nicht mehr an die Abtheilung, sondern an die Petitionskommission zu gehen habe, und führt dafür die Gründe an, welche von den Abgeordneten Trefurt und Schmitt v. M. vorgetragen worden. Dem Abg. Baum entgegnet er, daß zwischen gestern und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heute der Unterschied bestehe, daß heute die Wahl genehmigt sei; dieser Umstand sei entscheidend, sonst müßte noch am Schlusse des Landtags eine nachträgliche Untersuchung der Wahl zugelassen werden.

Christ stimmt für Ueberweisung an die Abtheilung und zwar aus den Gründen, welche der Herr Regierungs-Commissär und der Abg. Trefurt für das Gegentheil angeführt haben. Wenn nämlich der Satz richtig ist, daß eine Wahl auch noch später angefochten werden kann, so muß der, welcher über eine Handlung erkannt hat, auch über eine nachträgliche Handlung erkennen dürfen; dieser Richter ist die Abtheilung.

Martin erklärt sich für die Entscheidung durch die Petitionskommission und erinnert an einen früheren Vorgang, wo der Beschluß, eine Wahl für ungültig zu erklären, weil der Kommissär unterlassen hatte, den Wahlmännern das Handgelübde abzunehmen, auf eine bereits genehmigte Wahl, wobei sich später derselbe Fehler herausstellte, nicht rückwirkend angewendet wurde.

Geheimerrath Bekk und die Abgeordneten Christ, Baum, Schmitt v. M. ergreifen nochmals das Wort, um ihre früheren Ansichten näher zu begründen.

Brentano ist für die Ueberweisung an die zweite Abtheilung und bekämpft insbesondere die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß die provisorischen Abtheilungen nach und nach absterben, während sie doch alle bestehen, bis die Wahlprüfungen vollendet sind.

Weller hält den Umstand, daß die Eingabe zu einer Zeit eingekommen, wo die Wahlprüfungen noch nicht beendigt sind, für entscheidend bezüglich auf die Ueberweisung an die zweite Abtheilung. Er begründet diese Ansicht durch §. 7 der Geschäftsordnung, welcher einen ersten Vortrag über alle nicht beanstandeten Wahlen verlange, der nur aus Bequemlichkeit an verschiedene Berichterstatter ertheilt und noch nicht vollendet sei. Die Kammer könne daher immer noch auf die Wahlen zurückkommen, und die Petition von der Abtheilung berathen werden.

Geheimerrath Bekk entgegnet, daß die Bestimmung hinsichtlich des Vortrags nicht auch Eine Abstimmung bedinge. Nach §. 4 habe jede Abtheilung besonders zu berichten.

Trefurt führt nochmals aus, daß die provisorischen Abtheilungen nicht für unbestimmte Dauer sich mit Eingaben in Betreff der Wahlen zu beschäftigen haben. Nach der Ansicht des Abg. Christ würden dieselben so lange dauern, als der Landtag; dies könne aber nicht die Absicht des Gesetzes sein. Sobald die Kammer entschieden habe, sei die Funktion der Abtheilung zu Ende. Die Kammer sei freilich souverän, und könne, wenn sie wolle, eine Abtheilung nochmals mit einem neuen Geschäfte beauftragen. Allein der geeignete Weg sei die Ueberweisung an die künftige Petitionskommission.

Peter bemerkt, daß die Abtheilung, wie ein Gericht, auf thatsächliche Grundlagen ihren Antrag baue. Wenn nun neue Thatsachen kommen, welche jene Grundlagen als unrichtig darstellen, so kann und muß das nämliche Gericht sein früheres Erkenntniß aufheben.

Die Kammer beschließt, die Eingabe an die zweite Abtheilung zu verweisen.

v. Itzstein tritt den Vorsitz wieder an den Alterspräsidenten Kern ab und berichtet:

1) Ueber die Wahl des 10ten Aemterwahlbezirks (Müllheim) — Blankenhorn-Krafft. — Anerkannt.

2) Ueber die Wahl des 9ten Städtebezirks (Durlach) — Zittel. — Anerkannt.

3) Ueber die Wahl des 13ten Aemterwahlbezirks (Landamt Freiburg) — Meyer. — Für gültig erklärt.

4) Ueber die Wahl des 23sten Aemterbezirks (Achern und Bühl) — Stolz. Unbeanstandet.

Richter bemerkt, der Wahlcommissär habe während der Handlung die Anordnung treffen wollen, die Thüren des Rathhauses schließen zu lassen. Er, als Wahlmann, habe protestirt, und die Anordnung sei unterblieben. Er bringe dieß nur zur Kenntniß der Kammer, weil er eine solche Anordnung in dem Gesetz nicht für begründet halte.

Schaaff entgegnet, daß es auf die Umstände ankomme; wenn Unbefugte sich eindrängen wollen, so sei es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Commissärs, zur Erhaltung der Wahlfreiheit eine solche Anordnung zu treffen.

Welcker bemerkt, man könne Unbefugte zurückweisen, ohne deßhalb die Wahlmänner in Arrest zu nehmen.

Rindeschwender erklärt sich ebenfalls gegen eine so entehrende Absperrung der Wahlmänner. Man habe Sorge genug getragen, die guten Schäflein im Trockenen zu halten, und sogar Gendarmerie angewendet.

Geh. Rath Nebenius. Dies sei nothwendig gewesen, um scandalöse Auftritte zu verhindern.

Peter glaubt nicht, daß es Wahlmänner gebe, welche verlangen, eingesperrt zu werden.

Welcker. Der Herr Präsident gebe den badischen Wählern ein schlechtes Zeugniß, wenn er behaupte, daß Militär nothwendig sei, um sie in Schranken zu halten.

v. Soiron. Selbst wenn drei bis vier Zimmer den Wahlmännern zur Verfügung stehen, können sie oft nicht schreiben, ohne gesehen zu werden, und deßhalb müssen sie die Befugniß haben, das Wahllokal zu verlassen.

Trefurt bemerkt, daß in der Regel nicht die Wahl-

freiheit, sondern die Bevormundung der Wähler der Grund sei, warum sie veranlaßt werden, das Local zu verlassen.

Schaaff will noch sprechen, allein die Kammer beschließt abzustimmen. Die Wahl wird als gültig anerkannt.

v. Itzstein berichtet: 5. Ueber die Wahl des dritten Aemterwahlbezirks (Stockach) — Straub. — Anerkannt.

Junghanns I. berichtet: 6. Ueber die Wahl des 18ten Aemterwahlbezirks (Ettenheim) — Richter. — Anerkannt.

7. Ueber die Wahl des 15. Aemterwahlbezirks (Emmendingen) — Helbing. — Anerkannt.

Jörger berichtet: 8. Ueber die Wahlen des achten Aemterwahlbezirks (Schopfheim-Kandern) — Mez. — Anerkannt.

v. Stockhorn erstattet Bericht: 9 Ueber die Wahl des zweiten Aemterwahlbezirks (Radolphzell) — Bader. — Anerkannt.

10. Ueber die Wahl des 22sten Aemterwahlbezirs (Kork-Rheinbischofsheim) — Dörr. — Anerkannt.

Schmidt v. B. berichtet: 11. Ueber die Wahl des vierten Aemterwahlbezirks (Bonndorf) — Welcker. — Anerkannt.

Im Namen der vierten Abtheilung, bei welcher gegen vier Wahlen Petitionen eingekommen sind, (Säckingen, Gernsbach, Ettlingen, Constanz), berichtet:

Mittermaier: 1. Ueber die Wahl des 5ten Aemterwahlbezirks (Villingen) — Welte. — Anerkannt.

2. Ueber die Wahl des 6ten Aemterwahlbezirks (Waldshut) — Buhl. — Anerkannt.

Bassermann berichtet: 3. Ueber die Wahlen des 8ten Städtewahlbezirks (Carlsruhe) — Goll, Knittel, Stößer. — Anerkannt.

Blankenhorn berichtet: 4. über die Wahl des 30sten Aemterwahlbezirks (Bretten-Eppingen) — v. Itzstein. — Anerkannt.

Im Namen der fünften Abtheilung berichtet:

Welcker: 1. Ueber die Wahl des 11ten Städtewahlbezirks (Bruchsal) — Schmidt. — Unbeanstandet.

2. Ueber die Wahl des 29sten Aemterwahlbezirks (Landamt Bruchsal) — Speyerer. — Gültig.

Ministerialdirector Rettig nimmt auf der Regierungsbank Platz.

Bei Gelegenheit dieser Wahl wird erwähnt, daß nicht überall der Amtsrevisor, wie die Wahlordnung vorschreibe, das Protokoll geführt habe. Dieß komme daher, weil die Wahlen alle auf Einen Tag vorgenommen wurden, weßhalb man nicht genug Amtsrevisoren finden konnte. Ueber den Grund zur Anordnung der Wahlen auf Einen Tag haben sich verschiedene Meinungen gebildet; zweckmäßig scheint dieses Verfahren nicht; die Wahlordnung gibt den Wählern das unschätzbare Recht, den Würdigsten, den sie im ganzen Lande, auch außerhalb ihres Bezirks wissen, zu wählen. Die Vornahme der Wahlen auf Einen Tag veranlasse daher mehr Doppelwahlen, und die Protokolle werden nicht überall von den durch das Gesetz dafür bezeichneten Personen geführt. Die Abtheilung schlägt daher vor, die Regierung zu bitten, künftig die Wahlen nicht an Einem Tage, sondern in angemessenen Fristen vornehmen zu lassen, wie es auch in dem Publikationspatent für die ersten Wahlen im Jahr 1819 vorgeschrieben war.

Junghanns I. Die Gründe, welche 1818 bestanden, die Wahlen nicht an einem Tage vornehmen zu lassen, bestehen jetzt nicht mehr. Damals hatte noch kein Bezirk den Mann seines Vertrauens ausgewählt, es waren viele Doppelwahlen zu besorgen. Jetzt ist es rathsam, mehrere Wahlen auf Einen Tag vornehmen zu lassen, damit die Aufregung nicht verlängert werde. So wenige Doppelwahlen wie diesmal, sind früher kaum vorgekommen. Der Amtsrevisor kann durch seinen Gehülfen in allen Geschäften, also auch bei der Protokollführung der Wahl vertreten werden.

Brentano bestreitet das formelle Recht, die Wahlen alle auf Einen Tag anzuordnen, der Regierung nicht. Allein er hält dies Verfahren für unzweckmäßig und es lasse auf die Absicht schließen, die Wahlen in einer gewissen Richtung zu leiten. Die Vornahme der Wahlen in angemessenen Fristen gehöre zur Erzielung einer wahren Volksrepräsentation, damit das Volk die Männer, welche es in der Kammer zu sehen wünsche, wählen kann, wenn sie in ihrem früheren Bezirke durchgefallen sind. Ferner ward die Aufregung dadurch nur vergrößert, und wurde auch nicht abgekürzt, da heute noch nicht alle Wahlen vorgenommen sind. Eine Verminderung der Aufregung war daher schwerlich der wahre Beweggrund. Man hätte ferner die Wahlen darum nicht auf Einen Tag vornehmen sollen, weil man dadurch einen Hinderungsgrund geschaffen habe, um nach dem Gesetz die Protokolle durch die Amtsrevisoren führen zu lassen.

Ministerialdirector Rettig ist erstaunt, daß der Herr Redner wisse, was die Intention der Regierung gewesen sei. Ein Grund zur Anordnung der Wahlen auf Einen Tag liege darin, daß mit dem 10. d. M. die drei Monate ablaufen, innerhalb deren die Kammer berufen werden mußte. Die Gleichzeitigkeit der Wahlen hat die Partei des Fortschritts nicht gehindert, im ganzen Lande zu wirken. Wenn Einzelne mit ihren Reisen nicht herum kommen konnten, so bedauere er dies, könne es aber nicht ändern. Aus dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Publikandum von 1819 folge das Recht der Regierung, solche Anordnungen zu treffen, und sie zu ändern, wenn die Erfahrung von dreißig Jahren lehre, daß ein anderes Verfahren zweckmäßiger sei. Endlich wissen die Wahlmänner, welche ja geraume Zeit vor der Abgeordnetenwahl ernannt sind, ohne weiteren Rath, wen sie wählen wollen; sie sind mündig und bedürfen keiner Bevormundung.

Weller. Wenn man auch die Geheimnisse des Kabinets nicht kenne, so habe man doch im ganzen Lande die Ansicht, daß die Anordnung eine Beeinträchtigung des freien Wahlrechts bezweckte. So gut man sich die Städte Karlsruhe und Freiburg in Reserve hielt, konnte man auch die Bezirke, wo keine Amtsrevisoren zu finden waren, später wählen lassen. Ein Notar, den die Regierung jeden Tag entlassen kann, ersetzt den Amtsrevisor nicht.

v. Itzstein. Der Herr Regierungscommissär wird zugeben, daß die Vornahme aller Wahlen auf Einen Tag geeignet war, die Doppelwahlen zu vermehren. Wer in die Kammer zu treten wünscht, um seine Pflicht gegen das Land zu erfüllen, muß sich, wenn er in seinem Bezirke nicht sicher ist, nach einem andern Bezirke umsehen. So ging es mir. Nachdem ich erfahren, daß der Regierungsdirektor Schaaff in meinem bisherigen Bezirke mit großen Schritten herumwandle, mußte ich mich an einen andern Bezirk wenden, und habe Bretten, wo ich nur eine geringe Mehrheit erhielt, angenommen. Uebrigens glaube ich, daß die Regierung, durch Erfahrung klug geworden, sich künftig an das Verfahren von 1819 halten werde.

Schaaff bemerkt, er sei nur deßwegen in dem Bezirk des Abg. v. Itzstein herumgewandelt, weil andere Leute seinen eigenen frühern Bezirk besucht hätten.

Litschgi bemerkt, die Stadt Freiburg sei nicht in Reserve gehalten, sondern die Wahl darum verschoben worden, weil drei Wahlen dort vorzunehmen waren, wozu nicht Raum genug vorhanden war. (Zuruf: Aber Offenburg.)

Bassermann. Die Aeußerung: die badischen Wahlmänner bedürften keiner Bevormundung, klingt in dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs Rettig wunderlich. Von welcher Seite und in wessen Interesse sind denn Landstraßen, Bezirksstrafgerichte ꝛc. versprochen und mit Entziehung von Streu- und Holzlese gedroht worden? Haben wir denn die Macht dazu? Wenn wir auf unsere Mitbürger einwirken, so haben wir dazu nur die Mittel der Ueberzeugung, der Gründe, der Vorstellung. Wenn also eine Bevormundung Statt gefunden hat, so kann sie nur von Seite und im Sinne der Regierung geschehen sein. Und sie ist auch geschehen. Der Redner verliest hier folgenden Erlaß: „Die Wahlzettel der Schullehrer betreffend. Es wurde angezeigt, daß sehr viele Schullehrer zu Gunsten und auf Seite der Radikalen gewählt haben. Die hochwürdigen Pfarrämter werden ersucht, Einsicht von den Wahlzetteln der Lehrer auf dem Rathhause zu nehmen, was ihnen nach §. 60 der Verfassung gestattet ist, oder ihre Bürgermeister im Vertrauen darüber zu fragen, und sodann den Befund darüber pflichtgemäß anher zu berichten. Damit ist auch anzugeben, ob ihre Lehrer zum Gesangvereine dahier gehören, oder eigene Vereine im Ort bestehen. Bruchsal, den 7. März 1846.

Das Decanat. Welser."

Dieser Erlaß bedarf keines Comentars. Aber auch auf anderem mittelbaren Wege sollten die Wahlmänner unter Vormundschaft genommen werden. Es haben mir die Wahlmänner meines Bezirks fast alle gleichlautend mitgetheilt, daß die protestantischen Pfarrer, allerdings mit erfreulichen ehrenwerthen Ausnahmen, sie einzeln haben kommen lassen, um sie aufzufordern, dem Hrn. Oberkirchenrath Muth ihre Stimme zu geben; ja einige haben den Wahlmännern sogar vorgehalten, sie würden es, wenn Sie Hrn. Muth nicht wählten, vor dem jüngsten Gericht zu verantworten haben. Ein solcher Mißbrauch der Religion, worüber die wackeren Wahlmänner natürlich empört waren, kann nicht anders, denn als Versuch zur Bevormundung bezeichnet werden, und zwar gerade zu Gunsten der Regierung, die jetzt von Hrn. Rettig vertreten wird. (Schluß folgt).

Die Wahl des Landbezirks Bruchsal wurde für gültig erklärt und die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Abtheilung, die Regierung zu ersuchen, die Wahlen nicht mehr alle an Einem Tage, sondern in angemessenen Fristen vornehmen zu lassen. Bei der Wahl des 37sten Bezirks (Mosbach-Eberbach) war die Minderheit der Abtheilung der Ansicht, daß die Regierungsdirectoren in ihren Bezirken nach §. 65 der Wahlordnung nicht wählbar seien; also die auf den Regierungsdirector Schaaff gefallene Wahl beanstandet werden müsse. Hierüber entstand eine längere Diskussion, nach deren Schluß der Antrag der Mehrheit der Abtheilung, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, von der Kammer angenommen wurde.

Tagesordnung auf Freitag den 8. Mai 1846, Vormittags 9 Uhr. Prüfung der übrigen Wahlen, gegen welche Petitionen eingekommen, oder Anstände erhoben worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg